

Die letzten Dinge?

*„Der Tod muss die
unbeeinflussteste aller
Wählbarkeiten sein“* (Hans Jonas)

Jörg Lemmer, Rechtsanwalt

Ablauf

- **Einleitung**
- **Erbfolgeregelung (ges. Erbfolge / Testament / Erbvertrag)**
- **Problemkreis Nichteinwilligungsfähige**
- **Betreuungsverfügung / Vorsorgevollmacht**
- **Patiententestament (Behandlungsverfügung)**
- **Sterbehilfe**

Einleitung

- Die „letzten Dinge“ sollten ganzheitlich gesehen werden
- Das Sterben dauert heute länger als je zuvor
- Es gibt eine große Angst vor endlosem Leiden
- Wie weit geht die Selbstbestimmung am Lebensende?
- Wer entscheidet für mich, wenn ich es nicht mehr kann?

Erbfolgeregelungen

- Nichts tun = gesetzliche Erbfolge
 - Testament = gewillkürte Erbfolge
 - Erbvertrag / Schenkung zu Lebzeiten = weitreichende Autonomie und umfassende Gestaltungsmöglichkeiten gerade auch für die eigene letzte Lebensphase
- =>Über Sanktionen / Privilegierungen in der Erbfolgeregelung kann man Einfluss auf die Erben auch in Fragen der Betreuung und Willensdurchsetzung in der letzten Lebensphase nehmen

Nichteinwilligungsfähige

- Problem: Viele Betroffene sind in der letzten Lebensphase nicht mehr selbst einwilligungsfähig
- Wer entscheidet für sie?
- Ohne Vorbereitung = Betreuer durch Vormundschaftsgericht
- Mit Betreuungsverfügung Hinweis an Gericht, wer oder wer nicht Betreuer werden soll
- Besser: Vorsorgevollmacht, die einem Bevollmächtigten unmittelbar Macht gibt, dann keine Einsetzung eines Betreuers mehr möglich

Betreuungsverfügung / Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung	Vorsorgevollmacht
<i>Empfiehl</i> t potentiellen Betreuer / bittet um Ausschluss von Betreuern	<i>Bestimmt</i> konkret einen Bevollmächtigten
Setzt Einleitung und Durchführung eines Betreuungsverfahrens voraus	Vollmacht tritt automatisch mit Eintritt des festgelegten Ereignisses in Kraft
Aufgabenbereiche werden nach Bedarf vom VormG festgelegt, üblicherweise nur ein Betreuer	Bestimmung und Zuweisung konkreter Aufgabenbereiche
Formfrei	Formfrei mit Ausnahme Grundstücksgeschäfte

Vorsorgevollmacht

Wer bevollmächtigt wen ab wann wozu?

- Vollmachtgeber: Name, Geburtstag, Wohnort
- Vollmachtnehmer: Name, Geburtstag, Wohnort, ggf. pers. Verhältnis, möglichst komplette Liste der Kommunikationsmittel (wg. schneller Erreichbarkeit)
- Auslösende Gründe: Verlust der eigenen Kommunikationsfähigkeit, drohende Betreuerbestellung
- Umfang der Vollmacht: Gesundheits- und Geldangelegenheiten, Grundstücksgeschäfte (Notar!)
- Entbindung von der Schweigepflicht, Untervollmacht

Vorsorgevollmacht

Wer bevollmächtigt wen ab wann wozu?

Ich, Egon Müller, geboren am 01.01.1922, wohnhaft Dorfgasse 1, 12345 Hintermwald setze meine Nichte Frau Lisa Meyer, geb. am 11.11.1955, wohnhaft Hauptstraße 99, 99999 Großstadt, Telefon 01212/555555, Handy 0171/12121212, für den Fall, dass ich in Folge z.B. von Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr in der Lage sein sollte meinen eigenen Willen zu äußern, sowie im Falle der drohenden Bestellung einer Betreuung hiermit zu meiner Bevollmächtigten in allen Fragen der medizinischen Versorgung sowie der damit verbundenen Geldgeschäfte zu meiner Bevollmächtigten ein.

Datum, Unterschrift, ggf. auch Unterschrift des Bevollm.

Patiententestament / Behandlungsverfügung

- Patiententestament = grundsätzliche Festlegung, unter welchen Bedingungen keine kurative Behandlung mehr erfolgen soll
- Wunsch palliativer Maßnahmen, Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- Behandlungsverfügung = konkrete Absprache mit Ärzten über detaillierte Therapie bei Eintritt vordefinierter Krankheitsstadien

Patiententestament

- Aussteller: Name, Geburtstag, Wohnort
- Werte / (eigene) Erfahrungen mit Krankheit, Siechtum, Sterben
- Bedingungen unter denen weitere Diagnostik und kurative Behandlung unterbleiben sollen, ggf. Zustimmung / Ablehnung best.
Behandlungsmethoden
- Wunsch nach palliativer Behandlung
- Erklärung zur (Beendigung) künstlicher Ernährung (PET-Magensonde), Flüssigkeitszufuhr
- Erklärung zu passiver / indirekter Sterbehilfe

Patiententestament I

Ich, ..., geb. ..., wohnhaft ..., sehe keinen Sinn in einem endlosen Sterbeprozess, wenn *keine Rückkehr zu einem bewussten und selbstbestimmten Leben mehr möglich ist*. Ich habe 1998 das Sterben und Siechtum meiner an einer tödlichen Krankheit leidenden Mutter erlebt, die ohne Bewusstsein für mehrere Wochen künstlich am Leben erhalten wurde, obwohl der baldige Tod sicher war.

Sollte ich z.B. durch Krankheit, Unfall oder Alter in eine Situation kommen, in der ich *die Kommunikationsfähigkeit dauerhaft verloren habe, und der Tod ohne Einsatz der Intensivmedizin eintreten würde, und auch trotz dieses Einsatzes keine Besserung meines Zustandes zu erwarten ist,*

Patiententestament II

verlange ich *den sofortigen Verzicht auf weitere Diagnostik und kurative Behandlung!* Ich lehne unter diesen Umständen *die Aufnahme oder Weiterführung einer künstlichen Beatmung ab.* Ich verlange *eine palliative Behandlung nach dem Stand der medizinischen Forschung und akzeptiere hierbei auch, wenn diese zu einem schnelleren Tod führt.* Nahrung und Flüssigkeit sollen mir bis zum Schluss in ausreichendem Maß zugeführt werden.

Mit Vorsorgevollmacht vom ... habe ich ... zu meinem Bevollmächtigten in allen Gesundheitsfragen bestellt.

Datum, Unterschrift, ggf. Unterschrift Zeuge

Medizinische / juristische Verbindlichkeit

- Bundesärztekammer hat sich über Zwischenschritte inzwischen zu einer vorrangigen Beachtung von Patiententestamenten entschieden
- Deutscher Juristentag billigt Patiententestamenten ebenfalls hohes Gewicht zu
- Nichtbeachtung kann strafbar sein (jede ärztliche Behandlung ohne ausdrückliche Einwilligung ist Körperverletzung)
- Problem Akutversorgung

Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe = Handlung zur Lebensbeendigung, **strafbar** nach § 216 StGB (Tötung auf Verlangen), 6 Monate – 5 Jahre Haft
- Passive Sterbehilfe = Sterben lassen durch Unterlassen von zusätzlicher kurativer Behandlung oder Abbruch von bereits bestehenden Maßnahmen wie Beatmung und Sondenernährung
Fraglich, ob Zustimmung des VormG bei Nichteinwilligungsfähigen nötig / möglich ist
- Indirekte Sterbehilfe = Billigung des Todeseintritts als Folge palliativer Therapie, wenn andernfalls Schmerzen nicht ausreichend bekämpft werden können und die Lebensverkürzung marginal ist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Rechtsanwalt Jörg Lemmer
Gebauer Dr. Xanke & Kollegen
Scharnhorststraße 15
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 811204-0
Fax: 0511 / 811204-44
E-Mail: joerg@schott-lemmer.de
www.schott-lemmer.de